



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozeßbevollmächtigt:

-Klägerin-  
-Berufungsklägerin-

gegen

die Gemeinde Küssaberg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Rathaus, 79790 Küssaberg,

-Beklagte-  
-Berufungsbeklagte-

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dohle u. Koll., Goethestraße 8, 79100 Freiburg,

wegen

Heranziehung zu Abwasser-Teil-Beiträgen und Wasserversorgungsbeiträgen

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Roßwog und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Vogel und Dr. Cordes auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1997

**für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 29. September 1995 - 9 K 825/94 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags zuzüglich 10 v.H. dieses Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin, ein Industrieunternehmen, wendet sich gegen die Heranziehung zu Wasserversorgungs- und Abwasser-(Teil-)Beiträgen.

Sie ist Eigentümerin der Grundstücke Flst.Nrn. 869, 859 und 2484 der Gemarkung Küssaberg-Kadelburg. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter Greut“, mit dem für das gesamte Plangebiet ein Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) festgesetzt wurde. Die Wasserversorgungsleitung und die Entwässerungsleitung sind seit 1981 verlegt.

Mit insgesamt sechs Bescheiden vom 10.11.1993 zog die Beklagte die Klägerin für die genannten Grundstücke auf der Grundlage ihrer Wasserversorgungssatzung - WVS - und ihrer Abwasserbeseitigungssatzung - AbwS - jeweils vom 5.7.1993 zu Wasserversorgungsbeiträgen und zu Abwasserteilbeiträgen für den öffentlichen Abwasserkanal und den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks im Gesamtbetrag von 2.285.517,40 DM heran. Im einzelnen wurden festgesetzt: Für das Grundstück Flst.Nr. 869 ein Wasserversorgungsbeitrag von 520.881,56 DM und ein Abwasserteilbeitrag von 1.193.150,-- DM; für das Grundstück Flst.Nr. 859 ein Wasserversorgungsbeitrag von 115.618,82 DM und ein Abwasserteilbeitrag von 264.840,62 DM sowie für das Grundstück Flst.Nr. 2484 ein Wasserversorgungsbeitrag von 58.051,57 DM und ein Abwasserteilbeitrag von 132.975,-- DM.

Ihre Widersprüche vom 1.12.1993 begründete die Klägerin im wesentlichen damit, daß die Beitragsforderungen verjährt seien. Mit Erlaß der Wasserversorgungssatzung vom 17.5.1982 und der Abwassersatzung vom 6.6.1983 seien die Beitragspflichten entstanden. Diese Satzungen seien gültig gewesen, da sie erstmals auf einer Globalberechnung beruht hätten, die den damals von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs aufgestellten Anforderungen genügt hätten. Die Satzungen vom 5.7.1993 seien hingegen ungültig, weil die der Ermittlung der Beitragssätze zugrundeliegende Globalberechnung rechtserhebliche Fehler aufweise.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8.4.1994 wies das Landratsamt Waldshut die Widersprüche der Klägerin zurück.

Am 5.5.1994 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage erhoben und die Aufhebung der Bescheide sowie des Widerspruchsbescheids beantragt. Zur Begründung hat sie ergänzend vorgetragen: Die in den Satzungen vom 5.7.1993 beschlossenen Beitragssätze seien ungültig, weil die ihnen zugrundeliegenden Globalberechnungen aus mehreren Gründen rechtswidrig seien. Die Beklagte habe den Straßenentwässerungskostenanteil zu Unrecht nach dem Dreikanalsystem ermittelt. Bei der Kläranlage fehle es an der zeitlichen Deckungsgleichheit auf der Kosten- und Flächenseite. Während die Kapazität der Kläranlage auf das Jahr 2010 ausgelegt sei, seien auf der Flächenseite nur die im Flächennutzungsplan bis längstens zum Jahr 2000 vorgesehenen künftigen Bauflächen berücksichtigt worden. Die Kapazität der Kläranlage sei in mehrfacher Hinsicht falsch berechnet worden. Das gelte für die tatsächliche Einwohnerzahl, für den Anteil des Fremdenverkehrs sowie für die Einwohnerzahl der künftigen Wohngebiete. Insgesamt verfüge danach die Kläranlage über eine ausgleichsbedürftige Mehrkapazität von 600 Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerten. Die zukünftigen Investitionskosten seien auf der Grundlage des nicht repräsentativen Wohngebiets „Rheinhöhe“ errechnet worden. Wegen der besonderen Topographie seien dort Absturzbauwerke erforderlich gewesen, die zu einer besonders teuren Erschließung geführt hätten. Bedenken bestünden, ob die Zuschüsse zutreffend berücksichtigt worden seien. Schließlich weiche die vom Gemeinderat beschlossene Abwassersatzung insofern von der Sitzungsvorlage ab, als man trotz der Empfehlung des bearbeitenden Ingenieurbüros, einen einheitlichen Beitragssatz zu beschließen, Teilbeiträge beschlossen habe.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat im wesentlichen vorgetragen: Ein Ermessensfehler des Gemeinderats beim Satzungsbeschluß liege nicht vor. Der Vorschlag des Ingenieurbüros in der Beschlußvorlage, einen einheitlichen Beitragssatz festzulegen, habe sich lediglich auf die verschiedenen bautechnisch getrennten Entwässerungssysteme bezogen. Eine Abweichung von der Sitzungsvorlage liege in Wahrheit nicht vor. Der Straßenentwässerungskostenanteil sei anhand zweier für ihren Gebietstyp jeweils repräsentativer Gebiete erfolgt, die im Verhältnis zum gesamten Gemeindegebiet gewichtet worden seien. Die in die Kapazitätsberechnung eingeflossenen Ausgangswerte seien zutreffend ermittelt. Die Berücksichtigung eines zusätzlichen Bauflächenzuwachses sei nicht geboten gewesen, weil mit der Ausschöpfung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen künftigen Bauflächen die Kapazität der Kläranlage erschöpft sei.

Durch Urteil vom 29.9.1995 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Die Beitragsforderungen seien nicht verjährt. Die früheren Satzungen seien ungültig gewesen. Die Beitragssätze hätten auf unwirksamen Globalberechnungen beruht. Die Geschoßfläche im Gewerbegebiet Kadelburg sei unvollständig berücksichtigt gewesen. Die Kostensteigerung sei pauschal mit 5 % angenommen und die Straßenentwässerungskosten seien ebenfalls pauschal mit lediglich 15 % abgesetzt worden. Unerheblich sei, daß diese Globalberechnungen möglicherweise den Anforderungen der seinerzeitigen Rechtsprechung genügt hätten. Maßgebend komme es auf das an, was nach der geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs derzeit als rechtens anzusehen sei. Darin liege keine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage, sondern nur eine Änderung der Rechtserkenntnis, die auch für die Vergangenheit Geltung beanspruche.

Die in den Satzungen 1993 festgesetzten Beitragssätze beruhten auf wirksamen Globalberechnungen. Der Straßenentwässerungskostenanteil sei fehlerfrei ermittelt. Nicht zu beanstanden sei es, wenn die Beklagte einen zusätzlichen Bauflächenzuwachs über die im Flächennutzungsplan vorgesehenen künftigen Bauflächen hinaus mit Rücksicht auf die begrenzte Kapazität der Kläranlage nicht eingestellt habe. Ihre Prognoseentscheidung, die Kapazität der Kläranlage werde mit dem Anschluß der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Bauflächen erschöpft sein, habe sie erfolgreich verteidigt. Bei der Berücksichtigung tatsächlicher bzw. künftiger Zuweisungen und Zuschüsse seien Fehler nicht zu erkennen. Der Einwand der Klägerin, daß nicht erkennbar sei, inwieweit bereits vereinbarte Beiträge oder Vorausleistungen sich bei der Berechnung von Fremdfinanzie-

rungskosten mindernd ausgewirkt hätten, gehe schon deshalb fehl, weil nach den Angaben der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung in der Globalberechnung Vorfinanzierungskosten nicht eingestellt seien. Zu Unrecht beanstande die Klägerin auch die Eignung der im Baugebiet „Rheinhöhe“ entstandenen Kosten als Vergleichs- und Schätzungsgrundlage hinsichtlich der künftigen Investitionskosten. Es sei nichts dafür erkennbar, daß der Beklagten auf Grund der topographischen Verhältnisse dieses Baugebiets zusätzliche Kosten entstanden wären. Schließlich habe auch der Gemeinderat die Entwässerungsteilbeiträge nicht ermessensfehlerhaft beschlossen. Insbesondere könne nicht festgestellt werden, daß der Gemeinderat von der Beschlußvorlage abgewichen sei, ohne sich dessen bewußt zu sein. Eine solche Abweichung liege in Wahrheit nicht vor.

Gegen das am 30.10.1995 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 27.11.1995 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Sie macht weiterhin Verjährung geltend und rügt die Ungültigkeit der Satzungen 1993. Insbesondere führten die Beitragssätze zu einer erheblichen Kostenüberdeckung. Zwar möge es sein, daß die Unstimmigkeiten in der Kapazitätsberechnung der Beklagten für sich genommen geringfügig seien. In der Summe wirkten sie sich aber gravierend aus und führten dazu, daß eine beträchtliche Überkapazität vorliege, der auf der Flächenseite kein entsprechender Bauflächenzuwachs zugeordnet sei. Im übrigen sei die sachliche Beitragspflicht auch deshalb nicht entstanden, weil die Grundstücke der Klägerin bisher keine Anschlußmöglichkeit besäßen. Die Kanäle seien noch nicht in anschließbarer Weise hergestellt, da die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen noch nicht verlegt seien. Die Klägerin verfüge nach wie vor über eine eigene, von den öffentlichen Einrichtungen unabhängige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 29.9.1995 - 9 K 825/94 - zu ändern und die angefochtenen Wasserversorgungs- und Entwässerungsteilbeitragsbescheide der Beklagten vom 10.11.1993 sowie den Widerspruchsbescheid des Landratsamts Waldshut vom 8.4.1994 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt im wesentlichen das angefochtene Urteil. Mit ihrem Vortrag, den Grundstücken fehle die Anschlußmöglichkeit, setze sich die Klägerin zu ihrem Vorbringen in Widerspruch, wonach die Beitragsforderungen verjährt seien. Im übrigen entstehe die Anschlußmöglichkeit bereits mit der Verlegung der Hauptleitung. Es sei Sache der Klägerin anzugeben, wo die Hausanschlüsse verlegt werden sollen. Die Beklagte sei bereit, die Anschlüsse alsdann zu verlegen.

Dem Senat haben die Beitragsakten der Beklagten einschließlich der Satzungen und der Globalberechnung des Planungsbüros Heyder & Partner, der Flächennutzungsplan 1981, seine Änderung 1989 sowie der Entwurf seiner Fortschreibung vom April 1996 jeweils mit Erläuterungsbericht, ferner die Genehmigungsakten über die Erweiterung der Kläranlage „Küssaberg“ mit Erläuterungsbericht, die Widerspruchsakten des Landratsamts Waldshut-Tiengen sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Freiburg - 9 K 825/94 - vorgelegen. Auf den Inhalt dieser Unterlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, wird ebenso Bezug genommen wie auf die Sitzungsniederschrift.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeitragsbescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Der Senat stimmt mit dem Verwaltungsgericht darin überein, daß eine Verjährung der Beitragsforderungen nicht eingetreten ist. Auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung 1982 und der Abwassersatzung 1983 konnte eine Beitragspflicht nicht entstehen, da beide Satzungen ungültig waren. Zwar beruhten die darin festgesetzten Beitragssätze jeweils auf einer Globalberechnung, diese enthielten aber, wie das Verwaltungsgericht im einzelnen festgestellt hat, erhebliche Fehler, die zur Ungültigkeit der festgesetzten Beitragssätze führten. So war auf der Flächenseite das Gewerbegebiet Kadelburg nicht mit der vollen Geschoßflächen berücksichtigt. Ferner beruhte die Ermittlung der künftigen Investitionskosten auf einer lediglich pauschal mit 5 v.H. angenommenen jährlichen Kostensteigerung. Im Abwasserbereich kam als weiterer Fehler hinzu, daß die Beklagte den

nicht beitragsfähigen Straßenentwässerungskostenanteil ebenfalls nur pauschal mit 15 v.H. angenommen hat, ohne eine kostenorientierte Vergleichsberechnung durchzuführen. Dem Verwaltungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß es für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit einer Globalberechnung auf die in der neueren Rechtsprechung des Senats entwickelten Maßstäbe zur Wirksamkeit einer Globalberechnung auch dann ankommt, wenn deren Erstellung aus der davorliegenden Zeit stammt. Abgesehen davon wurde auch schon in der früheren Rechtsprechung des Senats gefordert, daß jedenfalls sämtliche erschlossenen Bauflächen in die Ermittlung des Beitragssatzes einzustellen seien.

Vor diesem Hintergrund kommt es auf die weitere Frage, ob die früheren Satzungen eine zureichende Verteilungsregelung für angeschlossene Außenbereichsgrundstücke enthalten haben, nicht mehr an.

2. Die angefochtenen Beitragsbescheide finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 KAG in Verb. mit der Wasserversorgungssatzung 1993 und der Abwassersatzung 1993. Beide Satzungen sind gültig; das gilt insbesondere für die darin festgesetzten Beitragssätze. Ohne Erfolg rügt die Klägerin die Fehlerhaftigkeit der den Beitragssätzen zugrundeliegenden Globalberechnungen. Zu ihren im Berufungsverfahren nicht weiter vertieften Einwendungen betreffend die Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils, die Nichtberücksichtigung einzelner Grundstücke auf der Flächenseite, die Gewährung von Zuschüssen, die Auswirkung der vereinnahmten Beiträge auf die Fremdfinanzierungskosten und die Ausübung des Ermessens bei der Festsetzung der Entwässerungsteilbeitragsätze verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die er sich zu eigen macht (§ 130 b Satz 2 VwGO).

3. Keine Bedenken bestehen gegen die Ermittlung der künftigen Investitionskosten für Wasserversorgungsanlagen und Entwässerungskanäle in der Globalberechnung. Die Abschätzung dieser künftigen Kosten ist methodisch einwandfrei erfolgt. Mit den aus dem Jahre 1992 stammenden Kostenvoranschlägen für entsprechende Leistungen im Baugebiet „Rheinhöhe“ des Ortsteils Kadelburg hat die Globalberechnung einen zeitnahen und damit möglichst aussagekräftigen Bezugspunkt gewählt. Die weitere Annahme, daß die so ermittelten Kosten pro Quadratmeter Grundstücksfläche für das gesamte Gebiet der Beklagten repräsentativ seien, erweist sich entgegen der Meinung der Klägerin ebenfalls als tragfähig. Der Einwand der Klägerin, daß die Erschließung des Baugebiets „Rheinhöhe“

besonders aufwendig gewesen sei, weil wegen der Hanglage zusätzliche Baumaßnahmen, insbesondere sog. Absturzbauwerke erforderlich geworden seien, hat sich nicht bestätigt. Die Beklagte ist dieser Ansicht schon im Widerspruchsverfahren mit dem Hinweis entgegengetreten, daß das Baugebiet zwar auf der Höhe, dort aber in ebenem Gelände liege. Der Verfasser der Globalberechnung hat in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt, daß in die Ermittlung der Kosten durch die Topographie bedingte Baumaßnahmen nicht eingeschlossen sind. Die dem Senat vorliegenden Kostenvoranschläge für die Wasserversorgung und die Kanalisation bestätigen diese Angaben; sie enthalten keine Positionen, die auf durch die Topographie bedingte Zusatzbauwerke schließen lassen.

4. Unbegründet ist auch die weitere im Berufungsverfahren herausgestellte Rüge der Klägerin, daß in der Globalberechnung über die in den zukünftigen Bebauungsplänen und im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen hinaus kein weiterer Bauflächenzuwachs eingestellt sei, obwohl der Planungszeitraum der Kläranlage (Jahr 2010) über den des Flächennutzungsplans (1990, bestenfalls 2000) hinausreiche. Allerdings geht die Rechtsprechung des Senats davon aus, daß es der Gleichheitssatz und das Verbot der Kostenüberdeckung gebieten, den Beitragssatz nicht allein unter Berücksichtigung der schon vorhandenen, sondern auch unter Einbeziehung derjenigen Grundstücksflächen zu ermitteln, die in dem der Kapazitätsberechnung zugrundegelegten Zeitraum voraussichtlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen und damit beitragspflichtig werden. Hat sich eine Gemeinde dafür entschieden, die Kapazität ihrer öffentlichen Einrichtungen auf einen Bedarf auszurichten, der über den dem Flächennutzungsplan zugrundegelegten Planungszeitraum hinausgeht, so wird das Verbot der Kostenüberdeckung in aller Regel verlangen, daß die Gemeinde in die Berechnung des Beitragssatzes einen Bauflächenzuwachs einstellt, der dem der Kapazitätsberechnung zugrundegelegten über den Planungszeitraum hinausgehenden Bedarf angemessen ist (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.1983, VBIBW 1983, 408, 409; Urteil vom 12.10.1989, VBIBW, 190, 192 m.w.N.; Scholz/Sammet/Gössl, Globalberechnung, S. 31, 60). Ein derartiger Ausgleich ist jedoch nicht zu fordern, wenn festgestellt werden kann, daß die Gemeinde unbeschadet des Auseinanderfallens der Planungszeiträume von Flächennutzungsplan und Klärwerk die Kapazität des Klärwerks lediglich auf den Bedarf ausgelegt hat, der durch die im Flächennutzungsplan dargestellten künftigen Bauflächen ausgelöst wird, weil sich die tatsächliche Ausschöpfung dieser Flächen bis zum Planzieljahr der Kläranlage hinziehen wird. Denn in einem solchen Fall hat die Gemeinde gerade nicht über die Prognose des



Flächennutzungsplans hinausreichende Kapazitätsreserven geschaffen, die im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ausgleichungsbedürftig wären. So liegt der Fall hier.

Die Beklagte hat ausweislich ihrer Globalberechnung (S. 9) von der Einstellung eines weiteren Bauflächenzuwachses abgesehen, weil „mit der Erschließung der zukünftig bebaubaren Flächen laut Flächennutzungsplan die Kapazität der Kläranlage ausgeschöpft ist“. Diese prognostische Einschätzung kann der Senat nur darauf überprüfen, ob sie auf Tatsachen aufbaut sowie sachgerecht und vertretbar ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.1983, aaO; ebenso Birk in Driehaus, KAG, Stand: Januar 1995, Rdnr. 658). Der Senat kommt, wie schon das Verwaltungsgericht, zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung der Beklagten einer Überprüfung anhand dieses Maßstabs standhält. Die Vertreter der Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung angegeben, daß die tatsächliche bauliche Entwicklung in der Gemeinde hinter den Vorgaben des Flächennutzungsplans, bezogen auf das Planzieljahr, hinterhergehinkt sei. Man sei wohl bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen „etwas euphorisch“ gewesen. Die in der bisher nicht genehmigten Fortschreibung des Flächennutzungsplans nach dem Stand vom April 1996 vorgesehene zusätzliche künftige Baufläche von insgesamt 10,1 ha sei jedenfalls durch die jetzt bestehende Kläranlage nicht mehr erschließbar. Herr Heyder vom Planungsbüro, das die Globalberechnung erstellt hat, ergänzte dazu: Nach unserer Erfahrung, die sich auf inzwischen 300 bis 400 Globalberechnungen stützt, lassen sich die Gemeinden regelmäßig im Flächennutzungsplan mehr Bauflächen ausweisen, als durch die bestehende oder geplante Kläranlage erschlossen werden können. Regelmäßig ist es auch so, daß die Bauflächen, die der Flächennutzungsplan vorsieht, nicht innerhalb seines Planzielzeitraums verwirklicht werden können. Diese Angaben erscheinen dem Senat nachvollziehbar und plausibel. Sie werden durch die Darstellungen in der Globalberechnung bestätigt. So entfielen nach dem Stand vom April 1993 auf die gesamte künftige Wohnbaufläche von 138 790 qm (Globalberechnung S. 48) noch 64 350 qm auf erst im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen (vgl. Globalberechnung, Teil D Anlage 3, S. 33 bis 40). Ferner läßt sich der Zusammenstellung des künftigen Anlagevermögens (Teil C Anlage 3) entnehmen, daß auch noch nach dem Jahr 2000 Baumaßnahmen für im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen geplant sind. Auch das spricht für die Einschätzung der Beklagten, mehr als die im Flächennutzungsplan 1981/89 dargestellten künftigen Bauflächen würden bis zum Planzieljahr der Kläranlage nicht angeschlossen werden können.

Vor allem begegnet die der Globalberechnung zugrundeliegende Kapazitätsberechnung der Kläranlage Küssaberg (S. 47 der Globalberechnung), auf der die Entscheidung der Gemeinde, einen über den Flächennutzungsplan hinausgehenden Bauflächenzuwachs nicht einzustellen, im wesentlichen beruht, keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach der Kapazitätsberechnung weist die auf 8 000 Einwohner/Einwohnergleichwerte ausgelegte erweiterte Kläranlage Küssaberg einen Kapazitätsrest von 41 E/EGW auf. Selbst wenn man die Differenz berücksichtigt, die sich daraus ergibt, daß in der Kapazitätsberechnung die gegenwärtige Einwohnerzahl auf 5 200 angesetzt war, während die tatsächliche Einwohnerzahl zum 31.12.1992 5 117 betrug, ist der sich dann ergebende Kapazitätsrest von 124 E vernachlässigbar klein. Mit Recht hat das Verwaltungsgericht betont, daß der Gemeinde bei der Festlegung der Kapazität einer Kläranlage ein weit gespanntes planerisches Ermessen zusteht (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.2.1983, aaO). Herr Heyder hat zudem in der mündlichen Verhandlung mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Kläranlage nicht statisch arbeite, vielmehr die Belastung schwanke, wobei es zu Spitzen komme; die Prognose über ihre Kapazitätsauslastung könne deshalb nur eine Art Abgleich darstellen. Es liegt für den Senat auf der Hand, daß derartig geringfügige Kapazitätsreste durch einen jederzeit möglichen Wechsel in der Zusammensetzung der Abwässer oder durch gesteigerte Anforderungen an die Reinigungskapazität der Kläranlage während des Planungszeitraums ohne weiteres aufgezehrt werden können. Sie halten sich deshalb im Rahmen des der Gemeinde zustehenden planerischen Ermessens.

Auch hinsichtlich der Einzelpositionen der Kapazitätsberechnung lassen sich sachliche Unrichtigkeiten oder methodische Fehler nicht feststellen. Soweit die Klägerin beanstandet, daß die Beklagte bei der Ermittlung der Einwohnerzahl der künftigen Baugebiete von einer Einwohnerdichte von 39 Einwohnern pro ha ausgegangen sei, während nach der Prognose des Flächennutzungsplans die künftige Einwohnerdichte lediglich 30 Einwohner pro ha betrage, berücksichtigt sie nicht hinreichend, daß sich die Prognose des Flächennutzungsplans auf die künftige Bruttobaufläche bezieht, wohingegen in der Globalberechnung - richtigerweise - die Nettobaufläche nach Abzug der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen ermittelt und der Kapazitätsberechnung zugrundegelegt worden ist. Methodisch richtig ist es, dieser bereinigten künftigen Wohnbaufläche eine höhere durchschnittliche Einwohnerdichte zuzuordnen.

Auch der Ansatz von 400 E + EGW für jährlich 60 000 Übernachtungen im Fremdenverkehr, insbesondere auf dem Campingplatz Kadelburg, erscheint angemessen. Es leuchtet

ein, daß sich die Inanspruchnahme der Kläranlage durch den Fremdenverkehr nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt. Mit Recht hat deshalb die Beklagte die Erhöhung im Anschluß an die weitere Stellungnahme des Planungsbüros Heyder & Partner im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (VAS 109) mit „Gleichzeitigkeitsfaktoren, d.h. saisonbedingten Auslastungsschwankungen“ erklärt. Im Erläuterungsbericht zur Planung der Erweiterung der Kläranlage (S. 2) wird dazu präzisierend festgehalten, daß 20 v.H. der 60 000 Übernachtungen auf die Monate Juli und August entfielen.

Schließlich ergibt sich kein durchgreifendes Bedenken aus der Tatsache, daß in der Kapazitätsberechnung der Globalberechnung die Belegung durch die Gewerbeflächen mit 1 643 E + EGW angenommen ist, während in der Kapazitätsberechnung für die Erweiterung der Kläranlage nur 875 EGW eingestellt sind. Die Vertreter der Beklagten haben die Abweichung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schlüssig und nachvollziehbar erläutert. Der Planer der Klärwerkserweiterung sei ersichtlich vom bisherigen tatsächlichen Abwasseranfall ausgegangen, wie seine Bezugnahme auf das Betriebstagebuch belege. Demgegenüber müsse bei einer prognostischen Entscheidung wesentlich auch die künftige Entwicklung berücksichtigt werden. Im Rahmen des bauplanungsrechtlich Zulässigen könne sich die Struktur der bestehenden Gewerbebetriebe jederzeit ändern, was zu erheblichen Schwankungen in der Abwasserbelastung führen könne. Auch seien unbebaute Gewerbeflächen vorhanden, auf denen sich auch möglicherweise abwasserintensive Gewerbebetriebe ansiedeln könnten. Herr Heyder erklärte dazu, daß nach den Erfahrungen seines Büros diesen Verhältnissen in der Gemeinde eine Belegungsdichte von 90 EGW/ha Gewerbefläche angemessen sei. Nach ihren Erfahrungen schwanke die Intensität der Inanspruchnahme einer Kläranlage durch Gewerbe und Industrie von Gemeinde zu Gemeinde in der Größenordnung zwischen 75 und 150 EGW/ha. Der Senat kann dieses Vorgehen bei der Abschätzung der künftigen Belegung der Kläranlage durch die Gewerbeflächen aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Er hat keinen Anhaltspunkt dafür, daß eine Belegungsdichte von 90 EGW/ha Gewerbefläche die Verhältnisse im Gemeindegebiet der Beklagten nicht angemessen widerspiegelt, zumal dieser Wert am unteren Ende der angegebenen Skala liegt.

Nach allem ist davon auszugehen, daß die Wasserversorgungssatzung 1993 und die Abwassersatzung 1993 gültig sind und damit eine wirksame Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Klägerin zu Beiträgen darstellen.

5. Die Grundstücke der Klägerin unterliegen auch der Beitragspflicht. Der im Berufungsverfahren vorgebrachte Einwand der Klägerin, die Beitragspflicht sei wegen fehlender Anschlußmöglichkeiten bisher nicht entstanden, ist unbegründet. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, daß die Wasserleitung und der Entwässerungskanal bereits seit 1981 entlang den Grundstücken der Klägerin verlegt sind. Damit besteht die Anschlußmöglichkeit, auf die es nach den Satzungen der Beklagten entscheidend ankommt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AbwS, § 32 Abs. 1 Nr. 1 WVS). Daß die sog. Grundstücksanschlußleitungen, die zur öffentlichen Einrichtung gehören, soweit sie außerhalb der privaten Grundstücke liegen, bisher fehlen, steht der Bejahung der Anschlußmöglichkeit und damit des Erschlossen-seins der Grundstücke nicht entgegen (Beschuß des Senats vom 17.4.1997 - 2 S 506/97 -; vgl. auch das Urteil des Senats vom 1.4.1996 - 2 S 2660/95 -; Seeger-Gössl, KAG für Baden-Württemberg, Ktr., Lieferung Juni 1997, § 10, Anm. 5.1 a), S. 144 h). Aus der Sicht der Gemeinde ist mit der Verlegung der Hauptleitungen das für die Erschließung der anliegenden Grundstücke Erforderliche getan. Dagegen wird die Lage der Grundstücksanschlüsse wesentlich von den Bedürfnissen der Grundstückseigentümer mitbestimmt. Das wird besonders bei unbebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken deutlich. Die Satzungen der Beklagten bringen dies dadurch zum Ausdruck, daß sie einen Anschlußantrag fordern, dem sich die Vorstellungen des Grundstückseigentümers über Lage und Verlauf der Grundstücksanschlüsse entnehmen lassen (vgl. § 13 WVS), oder die Verlegung des Kanals erst nach Anhörung des Grundstückseigentümers vorsehen (§ 12 Abs. 2 AbwS). Die Klägerin hat bisher nicht zu erkennen gegeben, daß und wo sie Anschlüsse für ihre Grundstücke wünscht. Die Beklagte ist bereit, die Anschlußleitungen auf ein entsprechendes Begehren hin zu verlegen. Mehr kann die Klägerin von ihr nicht fordern. Sie setzt sich im übrigen mit ihrem Einwand, daß es den Grundstücken an einer Anschlußmöglichkeit fehlt, in Widerspruch zu ihrem Vorbringen, daß die Beitragsforderungen verjährt seien.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 173 VwGO in Verb. mit § 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Roßwog

Vogel

Dr. Cordes

**B e s c h l u ß**  
**vom 18. Dezember 1997**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird nach §§ 25 Abs. 2, 13 Abs. 2 GKG in Verb. mit § 5 ZPO auf **2.285.517,40 DM** festgesetzt.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Dr. Roßwog

Vogel

Dr. Cordes